

Verband St. Gallischer Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber

www.gerichtsschreiber.ch

Präsident:

lic. iur. Daniel Weniger
c/o Kreisgericht St. Gallen
Bohl 1 / Postfach
9004 St.Gallen

Kantonsgericht St.Gallen
Herr Kantonsgerichtspräsident
Dr. Niklaus Oberholzer
Klosterhof 1
9001 St.Gallen

Direktwahl: 071 228 46 13/10

E-mail: daniel.weniger@sg.ch

St. Gallen, 29. Oktober 2008

Vernehmlassung zum V. Nachtrag zur Gerichtsordnung und zur Verordnung über die Schlichtungsbehörden

Sehr geehrter Herr Kantonsgerichtspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu den Entwürfen des V. Nachtrags zur Gerichtsordnung und der neuen Verordnung über die Schlichtungsbehörden Stellung nehmen zu können. Unser Verband regt folgende Änderungen an:

1. Art. 2 Abs. 3 der Verordnung über die Schlichtungsbehörden

Die fragliche Unvereinbarkeit ist verfassungsmässig auf den Kreisgerichtspräsidenten beschränkt. Wir beantragen Ihnen daher, Art. 2 Abs. 3 ersatzlos zu streichen. Falls gleichwohl eine Bestimmung aufgeführt werden soll, schlagen wir Ihnen folgende Formulierung vor:

Art. 2 Abs. 3: "Der Kreisgerichtspräsident darf nicht Vermittler sein und auch nicht der Schlichtungsstelle für Miet- und Pachtverhältnisse oder der Schlichtungsstelle für Arbeitsverhältnisse angehören."

Begründung:

Für die im Entwurf vorgesehene weitgefasste Unvereinbarkeit besteht keine gesetzliche Grundlage. Sie widerspricht sogar dem verfassungsmässigen Recht auf freie passive Wählbarkeit. Nach Art. 33 Abs. 1 der Verfassung des Kantons St.Gallen (KV; sGS 111.1) ist in Behörden wählbar, wer stimmfähig ist. Kreisrichter und Kreisgerichtsschreiber sind damit als Vermittler und/oder Mitglieder einer Schlichtungsstelle wählbar. Eine generelle Unvereinbarkeit mit ihrem Richter- bzw. Gerichtsschreiberamt ist weder auf Verfassungs- noch auf Gesetzesstufe statuiert. Die Einführung einer solchen Unvereinbarkeit auf Verordnungsstufe ist verfassungswidrig. Ein Ausschlussgrund besteht nach Art. 34 Abs. 3 KV einzig für den

Kreisgerichtspräsidenten, da ihm die Aufsicht über die Vermittler und die fraglichen Schlichtungsstellen obliegt (Art. 43 lit. a nGerG).

Ergänzung:

Aufgrund von Art. 34 Abs. 3 KV besteht auch eine Unvereinbarkeit zwischen der Mitgliedschaft am Kantonsgericht und der Mitgliedschaft bei der Schlichtungsstelle für Klagen nach dem Gleichstellungsgesetz, weil dem Kantonsgericht die Aufsicht über diese Schlichtungsstelle obliegt (Art. 43 lit. b nGerG). Will man die in der Kantonsverfassung festgelegten Unvereinbarkeiten tatsächlich zusätzlich in der "Verordnung über die Schlichtungsbehörden" aufführen, so müsste auch diese Unvereinbarkeit des Kantonsgerichts aufgenommen und wie folgt formuliert werden:

Art. 2 Abs. 4 (neu): "Die Mitglieder des Kantonsgerichts dürfen nicht der Schlichtungsstelle für Klagen nach dem Gleichstellungsgesetz angehören."

1. Art. 2 ff. des V. Nachtrags zur Gerichtsordnung

Die vorgeschlagene starre Organisationsstruktur wird von unserem Verband abgelehnt. Sie ist gesetzeswidrig. Zudem führt sie bei den meisten Kreisgerichten zu unnötigen Komplizierungen und zu einer unzweckmässigen Organisation, ohne dass (zum Beispiel für das Controlling) irgendetwas gewonnen wäre.

Gemäss Art. 31 GerG und 33 Abs. 2 Ziff. 1 nGerG organisiert sich das Kreisgericht selbst. In ihrer Botschaft vom 19. Dezember 2006 zum IV. Nachtrag zum Gerichtsgesetz (Justizreform) hielt die Regierung den klaren Willen des Gesetzgebers ausdrücklich fest (Botschaft S. 26, Ziffer 4.8.2; Hervorhebung durch den Autor):

"Ob bzw. in welchem Mass fachliche Schwerpunkte gebildet werden, soll jedoch den einzelnen Kreisgerichtsleitungen überlassen bleiben, da sie selber am besten beurteilen können, inwieweit eine Kammerbildung zweckmässig ist. Den Kreisgerichten soll daher weiterhin *kein* Kammersystem vorgeschrieben werden."

Wir beantragen Ihnen daher, Art. 2 des V. Nachtrags zur GO ersatzlos zu streichen und die weiteren Bestimmungen entsprechend anzupassen.

Abschliessend danken wir Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Vorschläge.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident

Daniel Weniger